

Titel:

Anerkennung von Depressionen und posttraumatischer Belastungsstörung als Folge aus Dienstunfall, Großer zeitlicher Abstand zwischen Körperschaden und Dienstunfall, Weitere mögliche Gründe für Körperschaden, Anforderungen an Gutachten, Einholung Zweitgutachten

Normenkette:

BeamVG § 31

Schlagworte:

Anerkennung von Depressionen und posttraumatischer Belastungsstörung als Folge aus Dienstunfall, Großer zeitlicher Abstand zwischen Körperschaden und Dienstunfall, Weitere mögliche Gründe für Körperschaden, Anforderungen an Gutachten, Einholung Zweitgutachten

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Anerkennung von Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen als Folgen eines Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009.

2

Der im Jahre 1953 geborene Kläger stand als Lokführer im Dienste der Beklagten. Zum ... 2016 wurde er zur Ruhe gesetzt.

3

Am 3. Dezember 2009 gegen ... Uhr war der Kläger als Lokführer des aus ... kommenden ICEs tätig. Bei der Einfahrt in den Hauptbahnhof ... sprang eine Person in suizidaler Absicht vom Bahnsteig auf die Schienen. Trotz Schnellbremsung war ein Zusammenstoß nicht mehr zu vermeiden. Die Person wurde hierbei getötet.

4

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 erkannte die Beklagte dieses Ereignis als Dienstunfall mit dem Körperschaden „akute Belastungsreaktion“ an.

5

Der Ärztliche Dienst des Bundeseisenbahnvermögens, Dr. U., stellte am 13. Januar 2010 fest, dass zwar ein Zustand nach posttraumatischer Belastungsstörung bestünde, die Unfallfolgen jedoch nicht mehr nachweisbar seien.

6

Mit E-Mail, u.a. vom 27. August 2019, an die Beklagte führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er von 2002 bis 2014 vier Suizidunfälle gehabt habe. An dem Unfall aus Dezember 2009 leide er noch immer. Er habe ein schweres posttraumatisches Syndrom und müsse starke Antidepressiva nehmen. Er mache hiermit die Folgen aus dem Dienstunfall vom Dezember 2009 geltend.

7

Hierauf beauftragte die Beklagte die neurologische Universitätsklinik ... mit der Erstellung eines psychiatrischen Zusammenhanggutachtens. Der dortige Gutachter, Prof. Dr. S., teilte der Beklagten daraufhin mit, dass er eine psychologische Zusatzbegutachtung für notwendig halte.

8

In einem klinisch-psychologischen Gutachten vom 20. Januar 2020 führte die Diplompsychologin (Fachpsychologin: Klinische Psychologin) Dr. ... S. u.a. aus, dass sich beim Kläger Hinweise auf physische und psychische Beschwerden, wie sie auch im Rahmen einer deutlichen Ausprägung einer somatoformen Störung zu finden seien, zeigen würden. Es ergäben sich Hinweise auf eine schwere depressive Symptomatik und auf eine milde Angstsymptomatik. Zum Untersuchungszeitpunkt zeige sich jedoch nicht das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung, wenngleich einige Besonderheiten zu erkennen seien, wie sie auch im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung aufträten.

9

In einem psychiatrischen Gutachten vom 31. Januar 2020 führte Prof. Dr. S. u.a. aus, dass der Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 nach Art und Schwere geeignet gewesen sei, bei einem gesunden Organismus die beklagten Beschwerden einer posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM 5 zu verursachen. Die Beschwerden würden nicht auf anderen Ursachen (einem Privatunfall) beruhen und seien deshalb nicht als anlage- oder schicksalsbedingt anzusehen. Es ergäben sich keine Hinweise konkurrierender/überlappender oder additiver Einflussfaktoren, insbesondere ergäben sich keine anderen traumaspezifischen Engramme als das aus dem Jahre 2009. Seit dem 3. Dezember 2009 würden daher die Unfallfolgen persistieren. Die psychischen Unfallfolgen seien vollumfänglich behandlungsbedürftig; sie würden die Erwerbsfähigkeit um 50% mindern.

10

Mit Schreiben vom 16. März 2020 nahm Herr Dr. S., leitender Arzt der Dienststelle ... des Bundeseisenbahnvermögens, zu den beiden Gutachten wie folgt Stellung:

11

Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. S. vom 31. Januar 2020 sei nicht plausibel. Nach dem Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 sei der Kläger einmalig bei seinem Hausarzt Dr. W. gewesen; in einer ärztlichen Untersuchung vom 13. Januar 2010 durch den Bahnarzt Dr. U. sei mitgeteilt worden, dass keine Folgebeschwerden mehr nachweisbar seien. Erst neun Jahre später seien nun Beschwerden geltend gemacht worden, zwischenzeitlich jedoch sei der Kläger an einer schweren Depression nach dem Tod der Mutter (28.9.2011) erkrankt. Zudem habe der Kläger am 26. Mai 2010 einen schweren Motorradunfall gehabt. Diese Ereignisse seien vom Gutachter nicht thematisiert oder gewürdigt worden. Es sei ungewöhnlich, dass erst neun Jahre nach dem Unfallereignis Beschwerden geltend gemacht würden, eine posttraumatische Belastungsstörung beginne gewöhnlich Wochen bis Monate nach dem Trauma. Laut dem psychologischen Zusatzgutachten könne das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht festgestellt werden. Die Befunde habe auch der Gutachter Prof. Dr. S. aufgenommen, ohne sie jedoch zu diskutieren. Auf der anderen Seite erwähne Prof. Dr. S. kurz, dass der Beamte den bereits angesprochenen schweren Motorradunfall im Jahre 2010 gehabt hätte und eine schwere körperliche Erkrankung der Ehefrau (Karzinom) vorliege. Eine Diskussion, ob die depressive Symptomatik auch mit dem Motorradunfall, dem Tod der Mutter oder der schweren Erkrankung der Ehefrau zusammenhänge, sei nicht erfolgt. Insgesamt erscheine somit das Gutachten des Prof. Dr. S. nicht plausibel und widersprüchlich. Es werde daher die Einholung einer Zweitmeinung empfohlen.

12

Infolgedessen wandte sich die Beklagte an das Bezirkskrankenhaus ... für die Erstellung eines psychiatrischen Zweitgutachtens.

13

In einem neurologisch-psychiatrischen Fachgutachten vom 17. März 2021 führte Dr. M., Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, u.a. aus, dass der Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 prinzipiell nach Art und Schwere geeignet sei, bei einem gesunden Organismus zumindest einen Teil der beklagten Beschwerden zu verursachen. Allerdings seien die beklagten Beschwerden bei nicht nachweisbaren Brückensymptomen nach einem Zeitraum von über neun Jahren nicht durch diesen Dienstunfall erklärbar. Eine spezifische Vorschädigung sei nicht feststellbar. Es zeige sich eine allmählich depressive Entwicklung mit erheblichen Schlafstörungen bei einer emotional-labilen, eher zurückgezogenen Persönlichkeitsstruktur. Die Beschwerden hätten sich nach einer Reihe von beruflichen Ereignissen und Ereignissen aus dem Privatbereich entwickelt und seien insbesondere auch kränkend und verunsichernd erlebt worden, wobei das durchaus sehr schwere und beeindruckende Ereignis des Dienstunfalls von 2009 sich letztendlich einreihende in diese Entwicklung. Spezifische Unfallfolgen seien nicht nachweisbar.

14

Mit Bescheid vom 30. März 2021 stellte die Beklagte fest, dass Unfallfolgen auf Grund des Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009 nicht bestünden und verwies auf das Gutachten des Dr. M. vom 17. März 2021. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte nach einer weiteren Stellungnahme des Dr. M. vom 8. Juli 2021 mit Bescheid vom 14. September 2021 zurück.

15

Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2021 erhob der Kläger Klage auf Anerkennung der festgestellten Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen als Folge des Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009.

16

Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus, dass Prof. Dr. S. klar zu dem Ergebnis komme, dass der Kläger seit dem 3. Dezember 2009 unter den Unfallfolgen leide und die psychischen Unfallfolgen vollumfänglich behandlungsbedürftig seien. Das Gutachten des Dr. M. sei nicht anzuerkennen. Der Kläger habe feststellen müssen, dass der Gutachter sich nicht hinreichend Zeit genommen habe, um ein nachvollziehbares Gutachten erstellen zu können. Während der Besprechung habe Dr. M. den Kläger ca. fünfmal aus dem Besprechungszimmer geschickt, weil er andere Telefonate habe führen wollen. Dr. M. habe den Kläger nicht einmal nach seinen Schlafstörungen und Träumen befragt. Als der Kläger hierauf hingewiesen habe, habe Dr. M. gemeint, „dann hätten wir halt das Wichtigste übersehen“. Es wäre Aufgabe der Beklagten gewesen, Prof. Dr. S. zu seinem Gutachten zu befragen, anstelle ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Die Richtigkeit der Ausführungen von Prof. Dr. S. ergäben sich auch aus dem Arztbrief von Prof. Dr. H. anlässlich eines stationären Behandlungsaufenthalts des Klägers vom 29. September bis 9. Dezember 2020 in der ... Klinik. Wie dem Entlassungsbrief zu entnehmen sei, leide der Kläger unfallbedingt unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Diese seien eindeutig auf den Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 zurückzuführen. Die Beklagte habe es bei ihrer Entscheidung auch versäumt, die weiteren ärztlichen Stellungnahmen der behandelnden Fachärzte zu berücksichtigen. Dr. ... D. habe mit Befundbericht vom 20. August 2021 die beim Kläger vorliegenden schweren Depressionen als unfallbedingt bewertet.

17

Der Kläger beantragt,

1. Der Bescheid der Beklagten vom 30. März 2021 im Verfahren Az. ..., in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2021, zugestellt am 29. September 2021, wird mit der Maßgabe abgeändert, dass die beim Kläger festgestellten Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen als Folgen des Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009 anerkannt werden.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits sowie die Auslagen des Klägers, auch im Widerspruchsverfahren.

18

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

19

Zur Erwiderung trägt die Beklagte im Wesentlichen vor, dass die Abwägung der unfallbedingten und unfallunabhängigen Ursachen für die jetzt bestehenden Beschwerden gemäß Stellungnahme des ärztlichen Dienstes des Bundeseisenbahnvermögens im Erstgutachten des Universitätsklinikums ... unterblieben seien, so dass die Einholung eines Zweitgutachtens erforderlich geworden sei. Im Rahmen der Zweitbegutachtung sei schließlich ausführlich und plausibel dargestellt worden, dass es sich bei den Beschwerden um eine allmähliche, depressive Entwicklung, insbesondere nach der Zurrufsetzung, im Sinne einer zunehmenden Verbitterung handele.

20

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die beigezogenen Behördenakten, die Gerichtsakte sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

21

Die zulässige Klage ist unbegründet.

22

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung von Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen als Folgen des Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009. Der Bescheid der Beklagten vom 30. März 2021 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 14. September 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

23

1. Die Beklagte hat das Ereignis vom 3. Dezember 2009 mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 als Dienstunfall mit dem Körperschaden „akute Belastungsreaktion“ anerkannt. Die vom Kläger nun geltend gemachten Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen sind nicht vollständig nachgewiesen und nicht als kausale Folgen des Unfalls vom 3. Dezember 2009 im Sinne des § 31 BeamtVG zu bewerten.

24

1.1 Ein Dienstunfall ist gemäß § 31 Abs. 1 BeamtVG ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Das Merkmal „einen Körperschaden verursachendes Ereignis“ setzt einen mehrfachen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Dienst, dem Ereignis und dem Körperschaden voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt bei mehreren Ursachen, die zu einem Unfall adäquat kausal geführt haben, die Theorie der wesentlich mitwirkenden Ursache (BVerwG, U.v. 12.12.2019 – 2 A 6/18 – juris Rn. 17 ff.). Die Dienstunfallfürsorge soll nicht dazu führen, dass dem Beamten jedes irgendwie denkbare, in keiner Weise aus dem Dienst ableitbare Risiko abgenommen und dem Dienstherrn aufgebürdet wird. Vielmehr soll der Dienstherr im Rahmen der Unfallfürsorge nur mit spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit belastet werden oder die nach der Lebenserfahrung auf die Beamtentätigkeit rückführbaren, für den Schaden wesentlichen Risiken übernehmen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Körperschaden besteht dann nicht mehr, wenn für den Erfolg eine weitere Bedingung ausschlaggebende Bedeutung hatte. Mitursächlich sind nur solche für den eingetretenen Schaden kausalen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Liegen mehrere Ursachen vor, ist jede von ihnen als wesentliche (Mit-) Ursache anzusehen, wenn sie annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolgs hat. Danach ist der Dienstunfall dann als wesentliche Ursache im Rechtssinne anzuerkennen, wenn er bei natürlicher Betrachtungsweise entweder überragend zum Erfolg (Körperschaden) beigetragen hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie die anderen Umstände (BVerwG, U.v. 20.4.1967 – 2 C 118.64 – BVerwGE 26,332; U.v. 10.7.1968 – 6 C 65.65 – juris; U.v. 30.6.1988 – 2 C 77.86 – juris; U.v. 1. 3.2007 – 2 A 9.04 – juris; B.v. 23.10.2013 – 2 B 32/12 – juris Rn. 6).

25

Gemäß diesem Maßstab ist eine sogenannte Gelegenheitsursache keine Ursache im Rechtssinne. Eine Gelegenheitsursache ist gegeben, wenn die Beziehung zum Dienst eine rein zufällige ist und das schädigende Ereignis nach menschlichem Ermessen bei jedem anderen nicht zu vermeidenden Anlass in naher Zukunft eingetreten wäre. Der Zusammenhang zum Dienst fehlt, wenn ein anlagebedingtes Leiden durch ein dienstliches Vorkommnis nur rein zufällig ausgelöst worden ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden des Beamten so leicht aktualisierbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte (BVerwG, U.v. 12.12.2019 – 2 A 6/18 – juris Rn. 19 m.w.N.; BayVGH, B.v. 9.10.2015 – 3 ZB 12.1708 – juris Rn. 13). Löst ein Unfallereignis ein bereits vorhandenes Leiden aus oder beschleunigt oder verschlimmert er dieses, so ist das Unfallereignis dann nicht wesentliche Ursache für den Körperschaden, wenn das Ereignis von untergeordneter Bedeutung gewissermaßen „der letzte Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“ bei einer Krankheit, die ohnehin ausgebrochen wäre, „wenn ihre Zeit gekommen war“. Das Unfallereignis tritt dann im Verhältnis zu der schon gegebenen Bedingung (dem vorhandenen Leiden oder der krankhaften Veranlagung) derartig zurück, dass die bereits gegebene Bedingung als allein maßgeblich anzusehen ist.

26

1.2 Für das Vorliegen eines Dienstunfalls, eines Körperschadens und der Ursächlichkeit des Dienstunfalls für den Körperschaden ist grundsätzlich der volle Beweis zu erbringen. Der Beamte trägt das Feststellungsrisiko bzw. die materielle Beweislast sowohl für das Vorliegen des behaupteten Körperschadens als auch dafür, dass die Schädigungsfolge wesentlich auf den Dienstunfall und nicht etwa auf eine anlagebedingte Konstitution zurückzuführen ist. Bleibt nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten im Rahmen der Amtsermittlungspflicht offen, ob die anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind, geht dies zulasten des Beamten. Ein Anspruch ist nur dann anzuerkennen, wenn sowohl das Vorliegen des behaupteten Körperschadens als auch der Kausalzusammenhang mit dem Dienstunfallgeschehen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind (st. Rspr., vgl. BVerwG, B.v. 11.3.1997 – 2 B 127.96 – juris Rn. 5; U.v. 25.2.2010 – 2 C 81.08 – NVwZ 2010 708; B.v. 4.4.2011 – 2 B 7.10 juris; BayVGh, B.v. 9.10.2015 – 3 ZB 12.1708 – juris Rn. 14).

27

2. Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte die Anerkennung der Körperschäden des Klägers in Form von Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen als weitere Folgen seines Dienstunfalls vom 3. Dezember 2009 zu Recht abgelehnt. Denn auf Grundlage der schlüssigen Ermittlungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, dass die behaupteten Körperschäden des Klägers nicht vollständig nachgewiesen und nicht kausal durch den Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 im Sinne der oben genannten Rechtslage bedingt sind. Diese Schäden sind vornehmlich aufgrund anderer Ereignisse aufgetreten und bereits in der Natur des Klägers angelegt gewesen. Bei dem Dienstunfall am 3. Dezember 2009 handelt es sich insoweit folglich um eine Gelegenheitsursache bzw. einen unbedeutenderen von vielen Bausteinen für den eingetretenen Schaden, welcher einen Anspruch auf Dienstunfallfürsorge nicht zu begründen vermag.

28

Hinsichtlich ihrer Feststellungen hat sich die Beklagte zu Recht auf das Gutachten des Dr. M. vom 17. März 2021 berufen, da das Gutachten des Prof. Dr. S. vom 31. Januar 2020 unvollständig und insoweit unplausibel ist (vgl. nachfolgend Ziff. 2.1). Das Gutachten des Dr. M. hingegen ist plausibel, vollständig und widerspruchsfrei. Insoweit verfährt die Kritik des Klägers hieran nicht (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2). Die Beklagte hat zudem die zur Verfügung stehenden Grundlagen für ihre Entscheidung vollständig ausgewertet (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3).

29

2.1 Das Gutachten des Prof. Dr. S. vom 31. Januar 2020 stellt keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die Beklagte dar, da es unvollständig und unplausibel ist.

30

2.1.1 Das Gutachten des Prof. Dr. S. vom 31. Januar 2020 würdigt verschiedene Aspekte, die die Kausalität zwischen den behaupteten Körperschäden (Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen) und dem Dienstunfall betreffen, nicht, obwohl sich eine solche Bewertung nicht nur aus fachlicher, sondern auch aus laienhafter Sicht geradezu aufdrängt.

31

Ausgangssituation im vorliegenden Fall ist, dass der Dienstunfall, auf welchen der Kläger die geltend gemachten Körperschäden zurückführt, vom 3. Dezember 2009 datiert. Zwischen Geltendmachung und dem Dienstunfall sind damit fast 10 Jahre vergangen. Bei einem so langen Zeitraum muss sich aus den weiteren Umständen plausibel ergeben, wie ein so lange zurückliegender Dienstunfall noch zu Körperschäden führen kann. Insoweit kommt es auf den konkreten Einzelfall und den geltend gemachten Schaden an. Gemäß der Bewertung des Bahnarztes Dr. S. vom 16. März 2020 ist es ungewöhnlich, dass erst neun Jahre nach diesem Unfallereignis Beschwerden auftreten bzw. geltend gemacht werden, da eine posttraumatische Belastungsstörung gewöhnlich Wochen bis Monate nach dem Trauma auftritt. Eine Latenz von neun Jahren ist nicht plausibel. Dieser Bewertung schließt sich das Gericht an. Es sind sicherlich Situationen vorstellbar, in welchen eine Geltendmachung von Schäden erst viele Jahre nach einem Ereignis in Betracht kommt. Es ist dann jedoch von Seiten der fachlichen Gutachter darzustellen, weshalb nach einem so langen Zeitraum noch Schäden auftreten können, bspw. bei Bestehen von Brückensymptomen. Dies ist im Gutachten des Prof. Dr. S. unterblieben.

32

2.1.2 Im Fall des Klägers kommt hinzu, dass dieser nachweislich nach dem Tod seiner Mutter an Depressionen litt. Ebenso laborierte der Kläger lange Zeit an den Folgen eines Verkehrsunfalls und auch die Ehefrau des Klägers sah sich einer schweren Erkrankung gegenüber, die auch den Kläger beeinflusste. Zwar hat das Gutachten des Prof. Dr. S. diese Aspekte aufgenommen, jedoch nicht gewürdigt. Dabei ist es auch nach Plausibilitätsgründen durchaus naheliegend, dass diese Faktoren den Kläger und seine Psyche massiv beeinflussten, sodass der Dienstunfall für die Erkrankung des Klägers nicht mehr kausal war, da zwischenzeitlich andere Ereignisse zu den geltend gemachten Schädigungen geführt haben.

33

2.1.3 Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des Bahnarztes Dr. S. vom 16. März 2020 an. Der Behauptung des Klägers, Stellungnahmen von Bahnärzten seien nicht objektiv, kann nicht gefolgt werden. Dem Gutachten eines Amtsarztes, was die Objektivität des Gutachters anbelangt, kommt in der Regel größerer Beweiswert zu als privatärztlichen Bescheinigungen. Für Gutachten, in denen Fragen des Dienstrechts aus medizinischer Sicht zu beurteilen sind, ist ein spezieller zusätzlicher Sachverstand erforderlich, der einerseits auf der Erkenntnis der Belange der öffentlichen Verwaltung, andererseits auf der Erfahrung aus einer Vielzahl von gleich oder ähnlich liegenden Fällen beruht (vgl. BVerwG, U.v. 30.10.1985 – 1 D 17.85 – juris). Gleiches gilt für die hauptamtlichen Bahnärzte, deren Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten nach § 6 Abs. 2 der Bahnarztordnung vom 1.4.1956 gewährleistet ist und die bei Abgabe von Gutachten ihre Feststellung nur unter ärztlichen Gesichtspunkten wahrheitsgemäß und unparteiisch treffen. Sie sind insoweit allseitig unabhängig und an keinerlei Weisungen oder Empfehlungen gebunden (vgl. BVerwG, U.v. 11.4.2000 – 1 D 1.99 – juris; U.v. 23.4.1991 – 1 D 73.89 – juris).

34

Da das Gutachten des Prof. Dr. S. aufgrund der Widersprüche und Unvollständigkeiten keine tragfähige Entscheidungsgrundlage darstellt, hat die Beklagte zu Recht eine Zweitbegutachtung in Auftrag gegeben.

35

2.2 Das Gutachten des Dr. M. vom 17. März 2021 ist nachvollziehbar, vollständig in der Würdigung aller Umstände sowie widerspruchsfrei. Die Beklagte hat damit zu Recht dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage für den ablehnenden Bescheid vom 30. März 2021 herangezogen.

36

2.2.1 Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder feststeht, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, noch dass diese kausal von dem Dienstunfall aus Dezember 2009 herrührt. Es ist demnach nicht hinreichend begründbar und glaubhaft fassbar, dass ein persistierendes Prozessbild einer posttraumatischen Belastungsstörung besteht, wie es von Prof. Dr. S. in dessen Gutachten benannt wurde. Insgesamt besteht der klinische Eindruck, dass sich der Dienstunfall von Dezember 2009 einreicht in eine Anzahl von früheren, als weniger schlimm erlebten Dienstunfällen, außerdem persönlichen Schicksalsschlägen, beruflicher Unzufriedenheit und Zurücksetzung sowie zunehmende Isolierung auch innerhalb der eigenen Familie. In klinischer Hinsicht ist ein Leidensdruck offensichtlich und eine psychiatrische Krankheitswertigkeit unverkennbar, auch eine weitere psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erscheint erforderlich. Es ist jedoch eher von einer allmählichen depressiven Entwicklung, insbesondere nach der Zurruhesetzung im Sinne einer zunehmenden Verbitterung auszugehen. In diagnostischer Hinsicht ist von einer chronifizierten mittelschweren Depression auszugehen. Der Dienstunfall vom Dezember 2009 ist zwar prinzipiell dazu geeignet, vom Schweregrad her eine posttraumatische Belastungsstörung auszulösen und hat sicherlich beim Kläger zu einer akuten psychischen Belastungsreaktion geführt. Aufgrund über Jahre fehlender Brückensymptome sowie atypischer klinischer Verlaufszeichen ist jedoch nicht vom Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung auszugehen. Der Dienstunfall vom 3. Dezember 2009 ist prinzipiell nach Art und Schwere geeignet, bei einem gesunden Organismus zumindest einen Teil der beklagten Beschwerden zu verursachen. Allerdings sind die beklagten Beschwerden bei nicht nachweisbaren Brückensymptomen nach einem Zeitraum von über neun Jahren nicht durch diesen Dienstunfall erklärbar (vgl. Gutachten des Dr. M. vom 17. März 2021, S. 44 ff).

37

Das Gutachten des Dr. M. ist auch widerspruchsfrei und hat alle relevanten Umstände gewürdigt, sowohl betreffend die behauptete posttraumatische Belastungsstörung als auch die geltend gemachte Depression. Im Gegensatz zum Gutachten des Prof. Dr. S. vom 31. Januar 2020 hat es sämtliche beruflichen und

privaten Umstände, die sich im Zeitraum zwischen dem Dienstunfall aus Dezember 2009 und der Geltendmachung der Schäden ereigneten, berücksichtigt.

38

Die Kritik des Klägers an dem Gutachten, es sei oberflächlich und der Gutachter Dr. M. habe dem Kläger nicht zugehört, sowie nicht sämtliche Atteste beachtet, ist zurückzuweisen. Das Gutachten ist nach Auffassung des Gerichts vollständig und bewertet sämtliche privaten und beruflichen Situationen ausführlich und nachvollziehbar. Sofern der Kläger vorträgt, seine Aussagen insbesondere hinsichtlich seiner Träume bei der Befragung durch den Gutachter Dr. M. seien nicht hinreichend ernst genommen und gewürdigt worden, so ist dem entgegen zu halten, dass der Gutachter sowohl im Sachverhalt als auch in der Bewertung die Aussagen des Klägers, insbesondere auch hinsichtlich seiner Schlafstörungen und seiner Träume, würdigt.

39

Auch die ärztliche Stellungnahme des Prof. Dr. H. Klinik vom 4. Dezember 2020 wurde dem Gutachten zugrunde gelegt.

40

2.2.2 Die Beklagte war auch berechtigt und verpflichtet, ein Zweitgutachten über den Gesundheitszustand des Klägers einzuholen. Das Gutachten des Prof. Dr. S. aus Januar 2020 stellte (siehe oben Ziff. 2.1.) keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die Bewertung der geltend gemachten Schäden als Folgen des Dienstunfalls dar.

41

Die Beklagte hatte zu Recht ein Zweitgutachten eingeholt, um eine Bewertung aller privaten und beruflichen Umstände des Klägers und deren Einfluss auf den Eintritt der behaupteten Schäden zu erreichen und um aufzuklären, ob und wie es sich mit einer Geltendmachung von Erkrankungen nach einem so lange zurückliegenden Dienstunfall verhält.

42

Die Beklagte war auch nicht gehalten, auf ein schriftliches Zweitgutachten durch einen weiteren Gutachter zu verzichten und das Gutachten von Prof. Dr. S. durch Befragung desselben einer Vollständigkeit zuzuführen. Eine solche Befragung bietet sich aus Praktikabilitätsgründen nur an, wenn das Gutachten im Ergebnis vollständig den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt abbildet und nur Details und Einzelheiten noch aufgeklärt werden sollen. Ist jedoch, wie vorliegend, das Gutachten in wesentlichen Teilen unvollständig und fehlt es damit an essentiellen Bestandteilen der Begutachtung, so läuft dies im Ergebnis, würde man denselben Gutachter befragen, auf ein neues Gutachten hinaus.

43

2.2.3 Aufgrund der Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit des Gutachtens des Dr. M. aus März 2021 war auch das Gericht nicht mehr gehalten, ein weiteres, drittes, Sachverständigengutachten einzuholen. Das Ergebnis dieses Gutachtens wurde nach Auffassung des Gerichts ausführlich und nachvollziehbar begründet.

44

Die streitgegenständlichen Fragen nach dem Vorliegen eines Körperschadens in Form von Depressionen sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung und nach der Kausalität zwischen dem Dienstunfall im Dezember 2009 und diesen behaupteten Körperschäden wurden durch das Gutachten des Dr. M. bereits beantwortet, sodass ein entsprechender Beweisantrag nach der Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO analog abzulehnen war. Die Ausnahmen des § 244 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 StPO, die eine Pflicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens begründen würden, liegen nach den obigen Ausführungen nicht vor.

45

2.3 Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe neuere ärztliche Befundberichte nicht in ihrer Entscheidung berücksichtigt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Entlassungsbericht des Prof. Dr. H. vom 4. Dezember 2020/ ... Klinik wurde bereits im Gutachten des Dr. M. gewürdigt. Soweit Fr. Dr. D. in ihrem Befundbericht vom 20. August 2021 zur Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung gelangt, so ergeben sich aus diesem Bericht keinerlei Hinweise darauf, wie Dr. D. zu dieser Diagnose gelangt ist. Eine kritische und ausführliche Auseinandersetzung mit

dem Vorbringen des Klägers, sämtlichen relevanten beruflichen und privaten Erlebnissen sowie eine Abwägung und Würdigung derselben, findet nicht statt. Daher musste die Beklagte diesen Befundbericht in ihre Entscheidung auch nicht einfließen lassen.

46

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

47

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.